

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Brieselang e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Brieselang e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen. Im Folgenden der Satzung wird er nur „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Brieselang. Die Adresse lautet:

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Brieselang e.V.  
Feuerwehrgerätehaus  
Am Schulplatz 7  
14656 Brieselang.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Feuerwehr Brieselang, des Brandschutzes, die Aufgaben der Hilfeleistung, der Gefahrenabwehr, die Pflege der Kameradschaft und der Feuerwehrtradition.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Wehrführung der Feuerwehr Brieselang. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Unterstützung:
  - a) der Einsatzabteilung der Feuerwehr Brieselang bei ihrer Aufgabenerfüllung;
  - b) der Jugendarbeit der Feuerwehr Brieselang;
  - c) der Öffentlichkeitsarbeit;
  - d) der Koordination der Interessen der einzelnen Abteilungen (Aktive Kameradinnen und Kameraden, Frauengruppe, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung);
  - e) der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und den übrigen in der Gemeinde Brieselang ansässigen Vereinen;
  - f) der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben;
  - g) der Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für Vereinszwecke;
  - h) der gemeindlichen Tradition.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen gesetzlichen Inkrafttreten beim Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. Aktive Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Brieselang, die am Standort „Feuerwehrgerätehaus, Am Schulplatz 7, 14656 Brieselang“ ihren Dienst verrichten und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - b. Mitglieder der Frauengruppe der Feuerwehr Brieselang, die am Standort „Feuerwehrgerätehaus, Am Schulplatz 7, 14656 Brieselang“ organisiert sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - c. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Brieselang, die am Standort „Feuerwehrgerätehaus, Am Schulplatz 7, 14656 Brieselang“ organisiert sind;
  - d. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Die unter §. 3, Pkt. 1 a bis c genannten Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die persönliche E-Mail-Adresse sowie die Postanschrift

des Antragstellers enthalten. Eine Änderung der Daten hat das Vereinsmitglied dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Ausscheiden aus der aktiven Wehr, Frauengruppe und Alters- und Ehrenabteilung
  - b) ein schuldhaftes oder unzumutbares, vereinswidriges Verhalten, welches das Ansehen oder wirtschaftliche Belange des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht;
  - c) Tod des Mitglieds.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu dem Vorwurf direkt vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Für die weitere Verfahrensweise gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Ein grober Verstoß liegt vor wenn ein Mitglied:

- a) Schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
  - b) Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält;
  - c) Seine aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Rechte oder Pflichten an Dritte überträgt;
  - d) Seinen Beitrag nicht pflichtgemäß zahlt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Beiträge können durch Barzahlung direkt und ausschließlich beim Kassenwart entrichtet werden. Die Beiträge sind bis zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Mitglieder, die den Verein vor Ende eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres verlassen, bekommen ihren für das betreffende Jahr gezahlten Beitrag nicht zurück.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) die Kassenprüfer.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Ortswehrführer der Feuerwehr Brieselang als Beisitzer
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf ein und dieselbe Person ist unzulässig. Die Ausnahme hiervon bildet die in § 11, Abs. 2 dieser Satzung getroffenen Regelung.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass es zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500 Euro der Zustimmung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf. Abweichend davon kann dieser Wert auf 3.000 Euro erhöht werden, wenn Einkäufe für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 3 erforderlich sind.

## **§ 10 Geschäftsführung und Zuständigkeit**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Feuerwehrvereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Die laufende Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens durch ordnungsgemäße Buchführung mit Erstellung eines Jahresberichts sowie der Steuererklärung;
- e) Beschaffung materieller und finanzieller Mittel für Vereinszwecke

## **§ 11**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des jeweils nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt. In der Zwischenzeit wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seinen Reihen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis dahin wahrnimmt.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einheitlicher Form schriftlich festzuhalten und fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Sitzung, die gefassten Beschlüsse die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
4. Bei einer Vorstandssitzung anfallende Bewirtungskosten trägt der Verein.

5. Der Gemeindeführer ist zu den Vorstandssitzungen mit einzuladen. Er ist ohne Stimmrecht.

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt bzw. setzt sie sich aus diesen zusammen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder laut § 3 Abs. 1a stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Beschlussfassung über jegliche Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - b) Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vereinsvorstandes nach §11 und §17 dieser Satzung;
  - d) Abberufung des Vorstandes;
  - e) Wahl der 3 Kassenprüfer;
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
  - g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - h) Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes;
  - i) Entlastung des Vorstandes;
  - j) Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - k) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen aussprechen bzw. kann er die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Umgekehrt kann der Vorstand ebenfalls Empfehlungen an die Mitgliederversammlung bezüglich derer Beschlüsse geben.

### **§ 14**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von Mindestens 2 Wochen schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt ab dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein bekannt gegebene Adresse (auch E-Mailadresse) gesendet wurde.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der eigentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung aktuell. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§14,15 und 17 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, gilt die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig und muss Vorstand spätestens innerhalb eines Monats, vom Tag der Mitgliederversammlung an gerechnet, mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen werden.
2. Der Schriftführer des Vereins fertigt das Protokoll über die Mitgliederversammlung an. Im Falle, dass dieser nicht anwesend ist, wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Zum Protokoll kann auch ein Nichtmitglied des Vorstandes ernannt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll Feststellungen wie Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und der Protokollführers, die Anzahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste bzw. sachkundige Personen zulassen, welche jedoch kein Stimmrecht besitzen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzungen hingegen wird eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von mindestens vier Fünfteln verlangt.

5. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die jeweils beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von vier Jahren 3 Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 19 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung soll der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Der Vorstand beschließt diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.

### **§ 20 Auflösen des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die in §17, Abs. 5 vorgeschriebene Stimmenmehrheit dies beschließt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss umgehend jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Brieselang, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Brieselang“ zu verwenden hat.

### **§ 21 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen. Dies bestätigen die Vorstandsmitglieder mit ihrer Unterschrift.



2. Die Satzung tritt am ..... in Kraft.

3. Vorstandsmitglieder sind:

1. Tobias Miermeister .....

2. Katharina Schaal .....

3. Florian Stötzer .....

4. Marco Robitzsch .....

5. Marion von Bresinski .....

ENTWURF